



# Die berufliche Vorsorge in der Schweiz (2021)

## Verschaffen Sie sich rasch und einfach einen Überblick

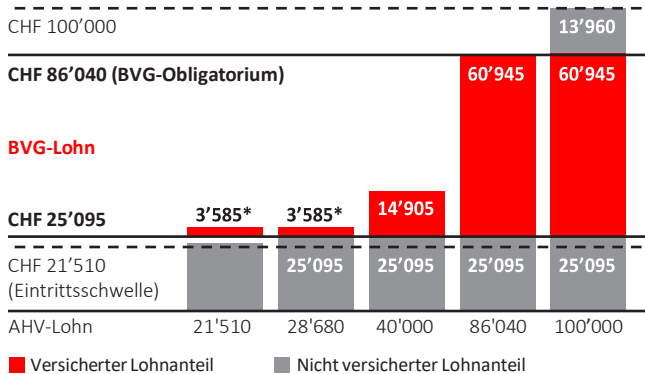
### Was ist das Ziel der beruflichen Vorsorge?

AHV, IV und berufliche Vorsorge haben ein gemeinsames Ziel: den Versicherten und deren Angehörigen im Alter, bei Invalidität und Tod in angemessener Weise die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards zu ermöglichen.

### Welche Mitarbeitenden sind obligatorisch versichert?

Versichert sind alle AHV-pflichtigen Mitarbeitenden ab dem 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag für die Risiken Invalidität, Tod und Altersleistungen. Ab dem 1. Januar nach ihrem 24. Geburtstag werden zusätzlich Beiträge anhand des versicherten Lohnes für die Altersleistungen in Abzug gebracht. Versichert ist ein Jahreslohn von über CHF 21'510. Dieser Lohn markiert die Eintrittsschwelle für die obligatorische Versicherung nach BVG.

### Der versicherte Jahreslohn (BVG-Obligatorium)



\*Minimal versicherter BVG-Lohn

Obligatorisch versichert ist der Jahreslohn zwischen CHF 25'095 und CHF 86'040. Dieser sogenannte koordinierte Lohn (BVG-Lohn) beträgt im Maximum CHF 60'945. Über einem Jahreslohn von CHF 21'510 wird mindestens ein Lohn von CHF 3'585 versichert.

### Welche Leistungen sind in der obligatorischen Vorsorge vorgesehen?

Die obligatorische Vorsorge beinhaltet Altersleistungen, sowie Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die in der Regel als Rente ausgerichtet werden.

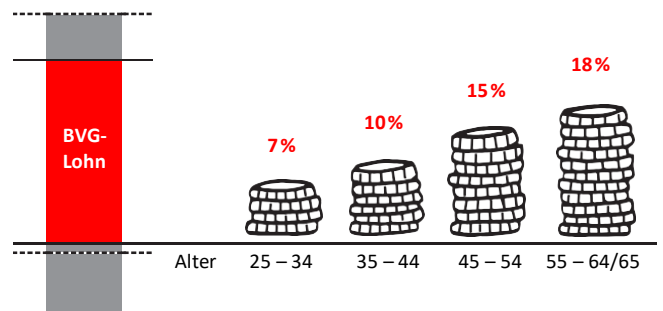
### Wie berechnet sich die Altersrente?

Die Rentenhöhe wird durch zwei Faktoren bestimmt:

- Altersguthaben
- Umwandlungssatz

Das Altersguthaben wird aus jährlichen Altersgutschriften vom 1. Januar nach dem 24. Geburtstag bis zur Pension angespart. Die Höhe der Altersgutschriften steigt – abhängig vom Alter – stufenweise an. Das Alterskapital wird mit dem vom Bundesrat jährlich festgelegten Mindestzinssatz bis zum Zeitpunkt der Pensionierung verzinst.

### Altersgutschriften in % des BVG-Lohnes



Beim Erreichen des Rentenalters (Frauen 64, Männer 65 Jahre) wird das Alterskapital mit dem sogenannten Umwandlungssatz in die jährliche Altersrente umgerechnet.

Das Altersguthaben von CHF 100'000 ergibt bei einem Umwandlungssatz von 6.8% eine Jahresrente von CHF 6'800.

Nebst der Altersrente sind auch Ehegatten-, Partnerrente und Pensionierten-Kinderrenten versichert.



#### AHV

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.

#### IV

Eidgenössische Invalidenversicherung.

#### BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

#### Altersgutschrift

Jährliche Gutschrift auf dem Alterskonto, welche nach Alter gestaffelt und in Prozenten des koordinierten Lohnes bestimmt wird.

## Rente oder Kapital?

Die Altersleistungen werden in der Regel in Form einer Rente ausbezahlt. Der Versicherte kann auch einen Teil oder das ganze Altersguthabens in Kapitalform beziehen, diese entsprechend des Pensionskassenreglements. Einen Kapitalbezug gilt es frühzeitig anzumelden. In der Regel reichen 3-6 Monate vor Pensionsbeginn.

## Leistungen bei Invalidität und im Todesfall

Wird eine versicherte Person erwerbsunfähig, erhält sie nach einer Wartezeit von 12 Monaten (IV) oder 24 Monaten (PK) eine Invalidenrente. Diese wird zwischen der 1. und 2. Säule, sowie allenfalls UVG, koordiniert und mit allfälligen Kinderinvaliditätsrenten ergänzt. In der Regel decken diese Renten bei **Krankheit ca. 60%** des Bruttolohnes. Bei Unfall sind es 90%. Noch grössere Deckungslücken entstehen bei BVG-Minimallösungen oder fehlender Kaderlösungen bei Gehältern über CHF 86'040.

Hierbei wird unterschieden zwischen:

### Leistungsprimat (Regelfall)

Die Leistungen werden im Versicherungsfall aufgrund des versicherten Lohnes festgelegt.

AHV-Lohn CHF 70'000 - Koordinationsabzug CHF 25'095 = versicherter Lohn CHF 44'905. Rente 40% = CHF 17'962

### Beitragsprimat

Vorhandenes Altersguthaben von CHF 100'000  
+ zukünftiges Altersguthaben von CHF 200'000  
= CHF 300'000 x 6,4% (BVG-Umwandlungssatz)  
= CHF 19'200 jährliche Invalidenrente.

Ein WEF Bezug schmälert beim Beitragsprimat die Invalidenrente.

Erwerbsunfähige Personen sind jeweils von der Beitragspflicht befreit, der Versicherungsschutz (Tod) bleibt aber erhalten.

Stirbt eine versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine **Ehegattenrente von 60%** der vollen Invalidenrente, sofern er für den Unterhalt eines Kindes aufkommen muss oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Auch der geschiedene Ehegatte ist unter gewissen Voraussetzungen anspruchsberechtigt. Eingetragene Partner sind dem Ehegatten gleichgestellt.

Pensionskassen haben gemäss Gesetz die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, Lebenspartnerrenten auszuzahlen. Damit ein Anrecht auf Leistungen besteht, muss auf jeden Fall nachgewiesen werden können, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Konkubinatspartners eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft geführt wurde oder für gemeinsame Kinder gesorgt werden muss. Jede Pensionskasse kann weitere Bedingungen in ihr Reglement aufnehmen.

Hat die versicherte Person Kinder, so haben diese Anspruch auf **Kinderrenten** (Invaliden-Kinderrente bzw. Waisenrente), welche **20% der vollen Invalidenrente** betragen.

In der beruflichen Vorsorge werden Invaliditäts- und Todesfallleistungen bei Krankheit und bei Unfall ausbezahlt. Bei Invalidität oder Tod infolge Unfalls werden primär Leistungen aus der Unfallversicherung (UVG) erbracht, die Leistungen aus dem BVG erfolgen subsidiär.

## Was geschieht mit dem Alterskapital bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses?

Mitarbeitende, die das Arbeitsverhältnis beenden, haben Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens. Dieses wird direkt der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Auf Verlangen der austretenden Person ist in folgenden Fällen eine Barauszahlung möglich:

- Definitives Verlassen der Schweiz (sofern nicht in ein Land der EU oder EFTA)
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Austrittsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person

## Verzinsung der Altersguthabens

Das Altersguthaben in der beruflichen Vorsorge wird verzinst. Der BVG-Mindestzinssatz wird jährlich vom Bundesrat festgesetzt.



### Koordinierter Lohn (BVG-Lohn)

Nach BVG zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von CHF 25'095 bis und mit CHF 86'040. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt. Liegt der Jahreslohn zwischen CHF 21'510 und CHF 28'680 wird der koordinierte Lohn auf CHF 3'585 im Jahr aufgerundet.

### BVG-Umwandlungssatz

Das Altersguthaben kann mit einem Kuchen verglichen werden. Der Umwandlungssatz legt fest, wie gross die Kuchenstücke sind, die wir jährlich abschneiden dürfen. Je tiefer der Umwandlungssatz, desto länger reicht der Kuchen und umgekehrt. Zurzeit beträgt der gesetzliche Umwandlungssatz 6,8%.

### Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung ist das Guthaben, welches eine versicherte Person bis zum Zeitpunkt ihres Austrittes aus dem Unternehmen bei der Pensionskasse angespart hat. Beim Austritt wird dieses Guthaben an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen.

### BVG-Mindestzinssatz

Vorgeschriebene Verzinsung des Alterskapitals im Rahmen der beruflichen Vorsorge. Aktuell beträgt dieser 1% im 2021.

## Wie wird die berufliche Vorsorge finanziert?

Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den Beiträgen für den Spar- und den Risikoteil zusammen. Hinzu kommen BVG-Zusatzkosten, welche sich aus den Beiträgen an den Sicherheitsfonds BVG und denjenigen zur Anpassung der gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Teuerung zusammensetzen. Zuzüglich der Verwaltungskosten der Pensionskasse. Diese können je nach Pensionskasse im Bereich von CHF 200-800 pro angeschlossenen Mitarbeiter liegen.

Die Beiträge der Arbeitgeber und Mitarbeitenden sind im Vorsorgereglement festgehalten. In der Regel werden die Beiträge hälftig getragen. Das Gesetz lässt auch zu, dass der Arbeitgeber den grösseren Teil tragen kann.

### **Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum (WEF)**

Das Vorsorgeguthaben kann für den Erwerb oder die Erstellung von selbstbewohntem Wohneigentum, für die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden. Ab Alter 50 ist der Betrag begrenzt auf das zu diesem Zeitpunkt angesparte Vorsorgeguthaben

### **Steuern**

Die Beiträge an die berufliche Vorsorge sind wie die AHV-Beiträge steuerlich abzugsfähig. Die versicherten Personen haben zudem die Möglichkeit, sich steuerlich begünstigt in die berufliche Vorsorge einzukaufen.

Die Renten sind, unabhängig ob es sich um eine Alters-, Invaliden- oder Witwen- bzw. Witwerrente handelt, bei den direkten Steuern zusammen mit dem übrigen Einkommen zu 100% steuerbar. Kapitalbezüge sind getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif zu versteuern.

### **Berufliche Vorsorge für selbstständig Erwerbende**

Selbstständig Erwerbende können sich der Vorsorgeeinrichtung ihres Personals, einer Verbandsversicherung oder der Auffangeinrichtung BVG freiwillig anschliessen. Wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung angehören, können sie ihre Vorsorge über die Säule 3a vornehmen. In diesem Fall beträgt der höchste zulässige Abzug 20% des Einkommens und maximal CHF 34'416 pro Jahr.

### **Weitergehende Vorsorge**

Der Arbeitgeber hat folgende Möglichkeiten, um seinen Mitarbeiter eine bessere Pensionskassenlösung zu bieten, und somit Vorsorgelücken zu schliessen:

#### **Anpassung des Koordinationsabzuges**

Teilzeitmodelle werden ohne eine Anpassung anhand der Stellenprozente gegenüber einem Vollpensum benachteiligt.

50% CHF 40'000 → versicherter Lohn CHF 14'905

100% CHF 80'000 → versicherter Lohn CHF 54'905

Diese Ungleichheit lässt sich mit der Anpassung des Koordinationsabzuges bereinigen.

50% von 25'095 → versicherter Lohn CHF 27'453

Lösungen ohne Koordinationsabzug sind ebenfalls möglich.

### **Kadervorsorge**

Hierbei werden die Löhne welche über der gesetzlichen BVG-Obergrenze liegen ebenfalls versichert.

CHF 120'000 → versicherter Lohn CHF 94'905 (60'945)

### **Erhöhung der Betragssätze**

Hierbei gilt zu beachten, dass der Arbeitgeber mindestens 50% der Kost übernehmen muss, und der Arbeitgeber entsprechend höhere Lohnabzüge zu entrichten hat.

z.B. 8%, 11%, 16%, 19% Sparbeitrag des versicherten Lohnes

### **Verbesserung der Invaliditätsleistungen**

Die Invaliditätsleistungen im Leistungsprimat sind abhängig von der Höhe des Koordinationsabzuges und des Invalidenrentensatzes.

### **Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge**

Dies liegt im Ermessen des Arbeitgebers und seiner finanziellen Möglichkeiten.

z.B. AG 60%, AN 40%

### **Folgende Punkte gilt es zu beachten:**

#### **Arbeitgeber**

Pensionskassenvergleiche lohnen sich immer. Einerseits decken diese allfällige Mehrkosten im Bereich der Risikoprämien oder Verwaltungskosten auf, andererseits lassen sich Verzinsung optimieren und allfällige Risiken vermeiden.

#### **Arbeitnehmer**

Nicht nur der Bruttolohn ist ausschlaggebend bei einem Stellenwechsel, sondern auch die Pensionskasse Ihres Arbeitgebers, trägt diese doch massgebend zu Ihrer finanziellen Situation im Alter bei.

### **Haben Sie Fragen zur beruflichen Vorsorge?**

Gerne bieten wir Ihnen Unterstützung in allen Belangen rund um die berufliche Vorsorge (BVG) an und beantworten Ihre Fragen.

Finanzberatungskanzlei Rosenberg

Telefon 041 530 60 00

